*Freiburg, 3. September 2024*

|  |
| --- |
| **Vertrag über die Auslagerung der bearbeitung (Art. 18 ff. DSchG) von [Art des Vertragsgegenstands]** |

zwischen

[Kanton, Gemeinde von]

[Verwaltungseinheit (Direktion, Amtsstelle, usw.)]

[vollständige Adresse]

(nachfolgend « **Verantwortlicher** ») [Die Verwaltungseinheit hat zu prüfen, ob der Verantwortliche der Datenbearbeitung zur Vertragsunterzeichnung berechtigt ist (evtl. Kanton/Gemeinde usw.)]

und

[Firma des Auftragsbearbeiters]

[vollständige Adresse]

[Vertreter]

(nachfolgend der « **Auftragsbearbeiter** ») [Es ist zu prüfen, welche Personen zur Vertretung befugt sind und welches die Art der Zeichnungsberechtigung ist.]

(nachstehend zusammen die « Parteien », einzeln die « Partei »)

\*\*\*

**1. Präambel**

In Erwägung, dass

* der Verantwortliche beabsichtigt, die Dienste des Auftragsbearbeiters in Anspruch zu nehmen, um gegen Entgelt Personendaten bearbeiten zu lassen;
* die Beziehung der Auftragsbearbeitung im kantonalen Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) und das im Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit von Personendaten (**DSR**; SGF 17.15) strikte geregelt ist.

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen.

**2. Definitionen**

[Anmerkung: Falls nötig, sind bestimmte Begriffe zu definieren.]

**3. Gegenstand und Dauer der Bearbeitung**

Dieser Vertrag bindet rechtlich den Auftragsbearbeiter gegenüber dem Verantwortlichen, die Bearbeitungstätigkeiten gegen Entgelt zu erbringen.

Gegenstand des Vertrags ist [ist festzulegen].

Die vertraglich vorgesehene Dauer der Bearbeitung ist [ist festzulegen, in der Regel 2-3 Jahre; die Minimaldauer oder eine unbestimmte Dauer ist zu vereinbaren].

**4. Dauer des Vertrags und Kündigung**

Die Minimaldauer des Vertrags ist [mit stillschweigender Erneuerung oder unbestimmter Vertragsdauer, ist festzulegen].

Die Kündigungsfrist beträgt [3 oder 6 Monate; ist festzulegen]. Der Vertrag ist auf den 30. Juni oder den 31. Dezember jedes Jahres kündbar [ist festzulegen]. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund, insbesondere bei schweren Verfehlungen, wie schwerwiegender Verletzung der Informationssicherheit usw [die Situationen sind festzulegen], fristlos und ohne Ankündigung gekündigt werden.

**5. Art und Zweck der Bearbeitung**

Der Auftragsbearbeiter bearbeitet die Personendaten ausschliesslich für folgende Zwecke: [die Zwecke einzeln auflisten]:

* …

**6. Art der bearbeiteten Daten**

Die bearbeiteten Personendaten (beziehungsweise die Kategorien der Personendaten) sind:

[Auflisten der bearbeiteten Personendaten nach Kategorie] [oder: die Liste der vom Auftragnehmer bearbeiteten Personendaten ist dem Vertrag als Anhang beigeheftet]

* …

**7. Pflichten des Verantwortlichen der Bearbeitung**

Der Verantwortliche der Bearbeitung stellt sicher, dass keine anderen Bearbeitungen, als die dem Auftragsbearbeiter anvertrauten, vorgenommen werden. Er hat ein jederzeitiges Audit- und Kontrollrecht.

Er informiert den Auftragsbearbeiter über allfällige besonders schützenswerte Personendaten oder Profilingaktivitäten, die eine besonders Sorgfaltspflicht verlangen, und erteilt ihm die notwendigen Weisungen.

Der Verantwortliche der Bearbeitung erklärt und garantiert dem Auftragsbearbeiter, dass die Daten dem Auftragsbearbeiter rechtmässig übertragen werden, und dass sie gemäss Landesrecht:

1. gesetz- und rechtmässig beschafft wurden;
2. nicht Gegenstand einer Geheimhaltungspflicht sind, welche die Übermittlung beziehungsweise die Bearbeitung durch Dritte verbietet;
3. sie für den festgelegten und rechtmässigen Zweck gespeichert wurden und nicht in einer mit der Zweckbestimmung unvereinbaren Weise verwendet werden;
4. angemessen, relevant und bezogen auf die Zwecke, für welche sie eingeräumt werden, verhältnismässig sind;
5. sie richtig und aktuell sind;
6. sie Gegenstand einer Mitteilung an die betroffene waren, falls dies vom Gesetz gefordert wird;
7. über eine Bewilligung zu deren Aufbewahrung für eine Dauer von [ist festzulegen] verfügen;
8. gegebenenfalls weiteren besondere Verpflichtungen unterliegen [ist festzulegen].

**8. Pflichten des Auftragsbearbeiters**

Der Auftragsbearbeiter bestätigt, über die notwendigen Garantien für die Umsetzung der organisatorischen und technischen Massnahmen zu verfügen, um die Anforderungen des DSchG und des DSR zu erfüllen. Insbesondere bestätigt der Auftragsbearbeiter, sein Personal ausgebildet zu haben, so dass seine Organisation in der Lage ist, die Gesamtheit der in diesem Rahmen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Auftragsbearbeiter bestätigt ebenfalls, über die technischen (IT, Sicherheit, Infrastruktur und … [entsprechend der verlangten Kompetenzen festzulegen] und die juristischen Fähigkeiten zu verfügen, um der Gesamtheit der Verpflichtungen, die vom DSchG auferlegt und vom Verantwortlichen auf ihn übertragen worden sind, nachzukommen. Er bestätigt ebenfalls, über die notwendigen Ressourcen zu verfügen, um ihre Einhaltung dauernd zu gewährleisten. Zu diesem Zweck und entsprechend der Notwendigkeit übermittelt der Auftragsbearbeiter dem Verantwortlichen dazu alle notwendigen Beweiselemente.

Der Auftragsbearbeiter erklärt und garantiert seinerseits, dass die Verwendung der Daten die in den Deklarationen und Garantien des Verantwortlichen genannten Prinzipien in allen Punkten einhält, und dass er keine Bearbeitung oder Verwendung der Daten macht, die vertragswidrig ist. Zu diesem Zweck und ohne dass die Auflistung abschliessend wäre, verpflichtet sich der Auftragsbearbeiter insbesondere die nachfolgenden Pflichten einzuhalten:

1. sich den Regeln über das Amtsgeheimnis beziehungsweise über das Berufsgeheimnis (Art. 320, allenfalls Art. 321 des schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB) zu unterstellen;
2. die Daten ausschliesslich in der Schweiz oder auf dem Gebiet eines Staates, das über ein angemessenes Schutzniveau gemäss der Liste des Bundesrates (vgl. Anhang 1 der Datenschutzverordnung DSV, SR 235.11) verfügt, zu bearbeiten [festzulegen, in welchen les Ländern die Bearbeitung und die Beherbergung stattfinden];
3. eine Liste nach Funktionen der mit der Datenbearbeitung beauftragten Personen zu erstellen und sie dem Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen;
4. zu gewährleisten, dass die Daten gegen jegliche missbräuchliche Verwendung geschützt sind, indem er die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen ergreift (Art. 40 DSchG). Er stellt die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Daten sicher. Die Anforderungen an die Massnahmen sind höher, wenn es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder um eine Profiling-Aktivität handelt. Ein ISDS-Konzept, gegebenenfalls eine DSFA (Datenschutzfolgenabschätzung), ist auszuhändigen;
5. ohne vorherige und ausdrückliche Genehmigung durch den Verantwortlichen keinen weiteren Auftragsbearbeiter mit der Bearbeitung zu beauftragen;
6. zu bestätigen, dass seine weiteren Auftragsbearbeiter über die notwendigen Garantien verfügen, um die in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen;
7. sein Personal eine Verpflichtung, den Datenschutz und die Vertraulichkeit einzuhalten (Vertraulichkeitsklausel) unterzeichnen zu lassen;
8. die Daten ausschliesslich zu folgenden Zwecken zu verwenden, nämlich : [diese auflisten];
9. den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, sollte er nicht mehr in der Lage sein, die Vereinbarung einzuhalten, oder falls irgendein unbeabsichtigter, unbewilligter oder unvereinbarter Zugriff oder eine Verletzung der Informationssicherheit erfolgt ist;
10. die Daten ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch zu nutzen, diese keiner juristischen oder natürlichen Person, gratis oder gegen Entgelt, bekanntzugeben, vorbehältlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragsbearbeiter, dies dem Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
11. die Daten unverzüglich zu berichtigen, ergänzen, löschen und aktualisieren, sobald er vom Verantwortlichen eine entsprechende Anweisung erhält, insbesondere bei einer Gesetzesänderung oder anderen neuen Begebenheiten;
12. auf Anweisung des Verantwortlichen betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht wie auch deren Recht auf Berichtigung oder Löschung zu gewähren;
13. sich den gleichen Kontrollen, wie der Verantwortliche zu unterziehen, insbesondere den durch die Gesetzgebung, wie im DSchG, vorgesehenen Kontrollen;
14. sich zu verpflichten, dem Verantwortlichen ohne Aufforderung Berichte über Audits oder Intrusionstests auszuhändigen und ihn über deren Resultate zu informieren;
15. alle Weisungen des Verantwortlichen bezüglich der anvertrauten Daten, eingeschlossen die Dauer der Aufbewahrung [ist festzulegen], einzuhalten [Anmerkung: In Bezug auf Aufbewahrung, Löschung und Archivierung sowie, ob die elektronische Archivierung oder in Papierform verlangt wird, sind Weisungen zu erteilen];
16. anzuzeigen, falls er zahlungsunfähig wird;
17. sein mit der Datenbearbeitung betrautes Personal sowie seine weiteren Auftragsbearbeiter sorgfältig auszuwählen;
18. im Fall der Geschäftsübergabe an einen Dritten oder der Aufgabe der Aktivitäten, den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, damit dieser die notwendigen Massnahmen treffen kann.

**9. Verantwortlichkeit und Entschädigung**

Der Auftragsbearbeiter ist verantwortlich für die Nutzung der ihm vom Verantwortlichen übertragenen Daten.

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen für jede Vertragsverletzung oder jedes Verschulden oder offensichtliche Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung mit CHF [ist festzulegen] zu entschädigen. Der Auftragsbearbeiter bestätigt, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen.

**10. Kündigung des Vertrags**

Dieser Vertrag wird bei Nichterfüllung durch den Auftragsbearbeiter von mehreren Pflichten oder bei Verfehlungen gekündigt. In Bezug auf die Kündigungsfrist wird auf Ziffer 4 verwiesen; eine fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

Falls der Auftragsbearbeiter durch einen Dritten [festzusetzen, ob es sich beim Auftragsbearbeiter um eine juristische Person handelt] übernommen wird, seine Aktivitäten einstellt oder Gegenstand eines Konkursverfahrens ist, behält sich der Verantwortliche das Recht vor, den Vertrag aufzulösen.

Der Auftragsbearbeiter hat spätestens bei der Beendigung der vertraglichen Beziehungen, beziehungsweise nach Vereinbarung alle durch vorliegenden Vertrag betroffenen Personendaten zurückzugeben, danach alle Kopien gegen Aushändigung einer schriftlichen und unterzeichneten Bestätigung zu vernichten. Die Datenrückgabe hat in einem verwertbaren Standardformat zu erfolgen.

Im Fall der Verletzung der vorstehenden Klausel (Datenrückgabe) verpflichtet sich der Auftragsbearbeiter zu einer Zahlung des Betrags von CHF [ist festzulegen].

**11. Streitbeilegung**

[ist Anhand der Praxis der Verwaltungseinheit festzulegen: Im Fall eines Konflikts verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Lösung zu finden oder einen Schiedsrichter zu bezeichnen.]

**12. Salvatorische Klausel**

Sollte die Ausführung einer oder mehrerer Bestimmungen der Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer unmöglich sein, ist sie im Rahmen des Möglichen anzupassen, statt aufzuheben, um die Absicht der Parteien bestmöglich zu wahren. Auf jeden Fall bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gültig und wirksam.

**13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist Freiburg. [ist festzulegen, falls anderweitiger Gerichtsstand]

\*\*\*

|  |
| --- |
| Name des Verantwortlichen der Bearbeitung: |
|  |
| Name (vollständig)  |
|  |
| Funktion  |
|  |
| Adresse |
|  |
| Gegebenenfalls andere, für die Vetragsverbindlichkeit notwendige Informationen: |
|  |
| Unterschrift  |  | Stempel  |
| Datum/Ort |  |  |

|  |
| --- |
| Name des Auftragsbearbeiters: [Es ist zu prüfen, welche Personen zur Vertretung befugt sind und welches die Art der Zeichnungsberechtigung ist] |
|  |
| Name (vollständig) |
|  |
| Gegebenenfalls : Vertreter |
|  |
| Funktion |
|  |
| Adresse |
|  |
| Gegebenenfalls weitere Informationen |
|  |
| Unterschrift |  | Stempel der Organisation  |
| Datum/Ort |  |  |